

21.05.02**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - In**zu **Punkt ...** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro

Der **federführende Rechtsausschuss (R)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

**R
In**

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 - neu - (§ 300a - neu - StGB),
Nr. 6 - neu - (§ 336a - neu - StGB)

Dem Artikel 1 sind folgende Nummern 5 und 6 anzufügen:

- '5. Nach § 300 wird folgender § 300a eingefügt:

"§ 300a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 299, auch in Verbindung mit § 300,
die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe
absehen, wenn der Täter

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 299 unter den in § 300 bezeichneten Voraussetzungen oder nach den §§ 332, 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."
6. Nach § 336 wird folgender § 336a eingefügt:

"§ 336a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 331 bis 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach den §§ 332, 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336, oder nach § 299 unter den in § 300 bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Begründung:

Es liegt auf der Hand, dass effektive Strafverfolgung im Bereich der Korruption nur möglich ist, wenn in die konspirativen Beziehungsgeflechte eingedrungen werden kann. Der Gesetzgeber hat dem dadurch Rechnung getragen, dass er in den Fällen der §§ 332 und 334 StGB den strafprozessualen Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zugelassen hat (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO). Auch eine Kronzeugenregelung für Korruptionsdelikte fehlt.

R 2. Zu Artikel 3 Abs. 4 - neu - (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)

Dem Artikel 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

'(4) In § 100a Satz 1 Nr. 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt

durch ... geändert worden ist, werden nach der Angabe "der §§ 316a oder 316c des Strafgesetzbuches," in einer neuen Zeile die Wörter "eine Vorteilsgewährung/Vorteilsnahme (§§ 331, 333 des Strafgesetzbuches) und eine Bestechlichkeit oder eine Bestechung (§§ 332, 334 des Strafgesetzbuches)," eingefügt.'

Begründung:

Eine effektive Strafverfolgung im Bereich der Korruption erfordert es, in die konspirativen Beziehungsgeflechte einzudringen. Dabei kann es im Rahmen der Korruptionsdelikte nicht darauf ankommen, ob es sich um pflichtwidrige oder rechtmäßige Diensthandlungen handelt. Dies steht auch im Einklang mit den europäischen Programmen zur Korruptionsbekämpfung. Durch die vorgeschlagene Änderungen werden alle Lücken im strafrechtlichen Instrumentarium zur Korruptionsbekämpfung geschlossen.